



Dezernat IV

Entsorgungsbetriebe

Datum 29.10.2025

Gz. 70-70.14.31-2/2004-
2/2024-

378462/2025

Telefon 56-2181

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	18.11.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.11.2025	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlagen 2-4: Gebührenkalkulation

Betreff

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) mit Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren 2026****I. Antrag**

- 1) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird in der sich aus Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache ergebenden Fassung beschlossen.
- 2) Die als Anlagen 2 bis 4 dieser Gemeinderatsdrucksache beigefügten Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) werden nach Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Ermessensentscheidungen genehmigt. Es wird insbesondere folgenden Berechnungen zugestimmt:
 - a) der Berechnung des gebührenfähigen Gesamtaufwands für die Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2026,
 - b) der Ermittlung des Teilaufwands für die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Wirtschaftsjahr 2026,
 - c) der Aufteilung der gebührenfähigen Aufwendungen auf die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung,
 - d) der Berechnung der Abschreibungen und der Zinsaufwendungen.
- 3) In der Kalkulation der Abwassergebühren 2026 werden folgende noch auszugleichende Gebührenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren eingesetzt:
 - im Bereich Kanalisation / Schmutzwasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 741.114,88 EUR
 - im Bereich Kanalisation / Niederschlagswasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 513.098,83 EUR
 - im Bereich Kanalisation / Schmutzwasser einen Teil der vorhandenen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 152.000,00 EUR

- im Bereich Klärwerk / Schmutzwasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 261.623,00 EUR zum Ausgleich der verbliebenden Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2022
- im Bereich Klärwerk / Niederschlagswasser die noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 11.612,51 EUR zum Ausgleich der verbliebenden Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2022
- im Bereich Klärwerk / Schmutzwasser die restliche noch vorhandenen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 191.339,60 EUR
- im Bereich Klärwerk / Niederschlagswasser die restliche noch vorhandene Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 36.766,28 EUR
- im Bereich Klärwerk / Schmutzwasser einen Teil der vorhandenen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 498.151,98 EUR
- im Bereich Klärwerk / Niederschlagswasser einen Teil der vorhandenen Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 11.612,51 EUR

4) Die Abwassergebühren für das Jahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Die Schmutzwassergebühr wird um 0,19 € erhöht auf | 2,39 €/m ³ |
| davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen Kanalisation | 0,85 €/m ³ |
| und auf die Nutzung des Klärwerks | 1,54 €/m ³ |
| b) Die Niederschlagswassergebühr wird um 0,03 € erhöht auf | 0,46 €/m ³ |
| c) Die Gebühr für die Anlieferung von Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. im Klärwerk wird um 4,50 € erhöht auf | 38,50 €/m ³ |

II. Sachverhalt

1. Satzungsentwurf

Die vorgeschlagene Änderung der Abwassersatzung - Anlage 1 – beinhaltet neben den Gebührenanpassungen die Übernahme einer Änderung im § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung. Das Merkblatt, auf das in § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung verwiesen wird, wurde aktualisiert. Die neue Bezeichnung lautet „Anhang A 1 des Merkblattes DWA-m 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef“. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 der Drucksache beigelegt.

2. Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

Die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren einschließlich Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils ist mit entsprechenden Erläuterungen als Anlage 2 beigelegt.

3. Gesamtaufwendungen / Gebührenunabhängige Einnahmen

Die Aufwendungen und Erträge sind aus der Aufstellung auf Seite 8 der Anlage 2 ersichtlich. Die Aufwendungen betragen 2026 voraussichtlich ca. 32,51 Mio. EUR. Der vergleichbare Aufwand aus der Kalkulation für das Jahr 2025 betrug 29,77 Mio. EUR. Hier wirken sich weiterhin höhere Materialkosten (insbesondere auch im Hinblick auf die Erhöhung der CO²-Bepreisung), höhere Personalkosten und der deutliche Anstieg der Zinsen aus. Gedämpft wird ein weiter Anstieg durch den Wegfall der (aufgrund der Investitionen nicht zu zahlenden) Abwasserabgabe und den sich wieder nivellierenden sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die gebührenunabhängigen Einnahmen (ohne Straßenentwässerungskostenanteil) betragen 2026 rd. 4,36 Mio. EUR (Kalkulation 2025 rd. 4,21 Mio. EUR). Hier wirken sich besonders die laufenden Kostenbeiträge der Gemeinden aus.

4. Maßgebliche Maßstabseinheiten

Die Entsorgungsbetriebe rechnen für das Wirtschaftsjahr 2026 mit rd. 7.242.750 m³ gebührenrelevanten Abwassermengen.

Für die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr 2026 wird von 10.680.000 m² versiegelten privaten Grundstücksflächen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausgegangen.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils (Anlage 2 Seiten 9 und 16)

Gem. § 17 Abs. 3 KAG muss der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bei der Kalkulation der Abwassergebühren zugunsten der Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Nach einem von der VEDEWA entwickelten modifizierten Modell (Schoch, Kaiser, Zerres, BWGZ 1998, 747), das von der Rechtsprechung wiederholt akzeptiert wurde (u.a. Urteile VGH Baden-Württemberg vom 07.10.2004 und 20.09.2010), wird der Straßenentwässerungskostenanteil wie folgt ermittelt:

- 25 % der kalkulatorischen Kosten für den Kanalbereich und 5 % der kalkulatorischen Kosten für das Klärwerk (kostenorientierte Vergleichsrechnung).
- Die Betriebskosten werden abflussmengenorientiert ermittelt. Ausgehend von 10.680.000 m² versiegelter privater Grundstücksfläche und 4.400.000 m² Fläche öffentlicher Straßen (= 29,18 %) ergeben sich 14,59 % Betriebskostenanteil an der Kanalisation (= 29,18 % x 50 %) und 1,28 % Betriebskostenanteil am Klärwerk (= 29,18 % x 4,4 %).

Danach errechnet sich der Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 3.616.043,37 EUR.

Der entsprechende Kostenanteil betrug in der Kalkulation für das lfd. Jahr 3.233.693,54 EUR. Die Kostensteigerung ergibt sich aufgrund des Mehraufwands, da der Flächenanteil an der Gesamtversiegelungsfläche nahezu gleich bleibt.

6. Aufteilung der gebührenfähigen Aufwendungen in die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Kalkulation gesplitteter Abwassergebühren erfordert eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Für die Kostenaufteilung in der Kalkulation wurde die vom VGH akzeptierte kostenorientierte Methode, die in der BWGZ 2001 (820 ff., 844 ff. von Gössl/Höret/Schoch) veröffentlicht wurde, angewandt. Die Verteilerschlüssel sind auf Seite 9 der Anlage 2 näher erläutert.

7. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Aus den Wirtschaftsjahren 2021 bis 2023 sind noch Gebührenüberschüsse in Höhe von insgesamt rd. 4,805 Mio. EUR vorhanden. Die in diesem Betrag aus dem Jahr 2021 enthaltenen Gebührenüberschüsse aus dem Bereich Kanalisation in Höhe von 1.254.213,71 EUR und aus dem Klärbereich in Höhe von 501.341,39 EUR müssen zwingend in der Kalkulation für 2026 eingesetzt werden (Ablauf des 5-jährigen Ausgleichszeitraums).

Die Gebührenüberschüsse 2021 im Kanalbereich (1.254.213,71 EUR) werden wie folgt eingesetzt:

- für die Schmutzwassergebühr 741.114,88 EUR
- für die Niederschlagswassergebühr 513.098,83 EUR

Die Gebührenüberschüsse 2021 im Klärbereich (501.341,39 EUR) werden wie folgt eingesetzt:

- für die Schmutzwassergebühr 191.339,60 EUR
- für hälftigen Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2022 bei der Schmutzwassergebühr 261.623,00 EUR
- für die Niederschlagswassergebühr 36.766,28 EUR
- für hälftigen Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus dem Jahr 2022 bei der Niederschlagswassergebühr 11.612,51 EUR

Zusätzlich schlagen die Entsorgungsbetriebe darüber hinaus vor, weitere Überschüsse aus dem Jahr 2022 in Höhe von 152.000,00 EUR aus dem Bereich Kanalisation und aus dem Jahr 2023 aus dem Klärbereich in Höhe von 509.764,49 EUR wie unter I.3. beantragt, in der Kalkulation anzusetzen.

Die genaue Aufteilung der noch vorhandenen Gebührenüberdeckungen ist aus Anlage 3 ersichtlich

8. Gebührensätze 2026

Bei der vorgeschlagenen Verwendung vorhandener Gebührenüberdeckungen ergeben sich folgende Änderungen der Gebührensätze:

- die Schmutzwassergebühr erhöht sich von 2,20 €/m³ auf 2,39 €/m³
davon entfallen auf die Nutzung der öffentlichen
Kanalisation (bisher 0,84 €/m³) 0,85 €/m³
und auf die Nutzung des Klärwerks (bisher 1,36 €/m³) 1,54 €/m³
- die Niederschlagswassergebühr erhöht sich von 0,43 €/m² auf 0,46 €/m²
- Gebühr für die Anlieferung von Fäkalienschlamm, Industrieschlempe usw. im Klärwerk erhöht sich von 34,00 €/m³ auf 38,50 EUR/m³

III. Finanzwirtschaft

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Kalkulation der Abwassergebühren 2026 beträgt der prognostizierte Kostendeckungsgrad im Bereich der Abwasserentsorgung 99,35 %.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.